

# Leipziger Tageblatt

und  
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N<sup>o</sup> 159.

Dienstag den 7. Juni.

1864.

## Bekanntmachung.

Die **Impfung** der **Schnupfen** wird allen unbemittelten, in hiesiger Stadt wohnenden Personen jeden Alters hiermit **unentgeltlich** angeboten und soll dieselbe während der Zeit vom 18. dieses Monats bis zum 22. Juni c. jedes Mal **Mittwochs** **Nachmittags von 2 Uhr an** in dem Commungebäude Nr. 1 der Magazingasse stattfinden.  
Leipzig, den 11. Mai 1864.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Bollsaß. S.

## Schwurgerichte und Schöffengerichte.

II.

Die Schöffengerichte, für welche man, wie es scheint fast ausschließlich, an maßgebender Stelle in Dresden sich interessiert, sollen einem in der „Allgem. Gerichtszeitung für das Königl. Sachsen“ abgedruckten Auffage zufolge ungefähr in nachstehender Weise in's Leben gerufen werden:

Es wird ein Collegium gebildet, zusammengesetzt aus einer Anzahl rechtsgelehrter Richter und einer Anzahl Schöffen, und diesem Collegium die Entscheidung der That- und Rechtsfrage zugewiesen. Die Anzahl der Juristen gegenüber den Nichtjuristen könnte sich wie 3 zu 6, oder auch wie 3 zu 4 verhalten, den Vorsitz hätte stets einer der rechtsgelehrten Richter zu führen. Die Berathung über das zu fällende Urtheil erfolgt, nach Schluß der Beweisaufnahme, in geheimer Sitzung; sämtliche Richter berathen ungetrennt und entscheiden nach der Berathung und in derselben Sitzung durch Abgabe ihrer Vota und zwar mündlich. Zu einer Verurtheilung des Angeklagten sind 6, resp. 5 Stimmen erforderlich. Die Anhänger des Schöffengerichts glauben, dieses Verfahren gewähre die Möglichkeit, über jede einschlagende, bei der Discussion wiederkehrende oder neu auftauchende Thatsache die Ergebnisse der letztern, andere Thatfragen aufzustellen, beziehentlich sie zu erweitern und zu verbessern und zur Berathung mit den Schöffen zu bringen. Die Trennung der That- und der Rechtsfrage trete überhaupt nach außen nicht vor und sei im Collegium selbst für die Berathung kein maßgebender Factor; das von dem Collegium gesprochene Erkenntniß sei ein untheilbares Ganzes, es sei eben ein Erkenntniß des Schöffengerichts.

Die Anhänger der Schöffengerichte glauben aber noch weitere Vortheile von diesem gemeinsamen Verfahren erwarten zu dürfen. Der ungebührliche Einfluß, welchen Staatsanwälte und Bertheidiger in mißbräuchlicher Anwendung der Dialektik und Redefertigkeit auf die Geschwornen und deren Gefühle bisweilen ausüben, werde abgeschwächt. Die Leitung der Berathungen durch die geschickten und durch Erfahrung erprobten Präsidenten sichere vor jener Art der Berathungen, wie sie häufig in Geschwornenzimmern vorkommen. Die Vereinigung der Richter und Schöffen biete namentlich bei länger dauernden Verhandlungen, wo die Geschwornen mehr als die rechtsgelehrten Richter mit der Schwäche des Gedächtnisses zu kämpfen haben — neues Material zur Ausgleichung und Erledigung von Zweifeln und Irrthümern über einzelne Vorgänge und Theile in der Beweisaufnahme dar, und namentlich werden die längeren Uebungen der Richter in der Fixirung der Ergebnisse einzelner Beweismittel in ihrem Zusammenhange wie in ihrem gegenseitigen Verhältnisse und in der übersichtlichen Darstellung der Ergebnisse den gemeinsamen Berathungen ein gutes Material zuführen. Auch das vielfach bedenkliche Resumé des Präsidenten, in welchem derselbe nach dem Schluß der Beweisaufnahme den Geschwornen nochmals in gedrängter Uebersicht die Ergebnisse der Beweisaufnahme vorführt und durch welches ihm ein nicht hoch genug zu veranschlagender Einfluß auf die Berathung und Abstimmung der Geschwornen eingeräumt wird, komme durch eine gemeinsame Berathung der Richter und der Schöffen in Wegfall; wolle aber der Präsident bei denselben eine Uebersicht des Beweis-Ergebnisses geben, so geschehe dies in nichtöffentlicher

Sitzung, wo weder Richter noch Schöffen verhindert sind, auf Rügen und Irrthümer in dieser Uebersicht aufmerksam zu machen, Zweifel zu berühren und somit auch eine Aussprache der übrigen Gerichtsmitglieder über einzelne zweifelhafte oder beanstandete Punkte zu veranlassen.

In allen diesen Richtungen werde nicht der Ausschluß des juristischen Elements von der Thatfrage-Entscheidung beantragt, sondern die Verstärkung desselben durch Herbeiziehung von Männern bewirkt, welche ihre aus dem täglichen Leben gewonnenen Erfahrungen mit der Erfahrung des Juristen vereinigen. Die Verschiedenartigkeit in der Lebensstellung der einzelnen Geschwornenen, gegenüber der mehr oder weniger vorhandenen Gleichmäßigkeit in der Entwicklung und in den Lebensverhältnissen der Juristen, sichern den Geschwornenen überhaupt in der Regel einen größeren Reichtum von Lebensanschauungen und Erfahrungen so wie eine Erleichterung in der Auffassung und Beurtheilung des Bezüchtigten und seiner That. Gegenwärtig erschöpfe die Jury durch ihren Spruch nicht völlig die Thatfrage, ihr Spruch erledige nur die an sie gestellte Frage, in welche lediglich die den Thatbestand des Verbrechens bedingenden Thatsachen aufgenommen werden, durchaus nicht die die eigentliche Natur und Individualität der That und des Thäters bestimmenden Momente; gerade bei ihnen werde das Schöffengericht seine Befähigung bewähren. Mit der Verbindung des juristischen und bürgerlichen Elementes werde ferner der Vortheil gewonnen, daß die Vollständigkeit und Klarheit der Beweisaufnahme erörtert und nach Befinden die Beweisaufnahme vor dem Collegium wiederholt, vervollständigt und resp. berichtigt werden könne; und in natürlicher Folgerichtigkeit werde dadurch die Scheu vor Verurtheilungen, von welcher der Nichtjurist leicht erfaßt wird, auf ihr richtiges und gerechtes Maß zurückgeführt.

Die vereinigten Richter und Schöffen sollen also die Rechts- und die Thatfrage entscheiden, bei der Strafabmessung aber soll den Schöffen nur eine beratende Stimme eingeräumt werden. Allerdings richte sich die Strafabmessung nach dem Grade der sittlichen Verschuldung der Thäters, die Abwägung dieses Grades sei zunächst keine juristische Arbeit, und ein unbefangenes Urtheil aus dem Volke leiste hier oft einen großen Dienst; andererseits aber sei die fortdauernde Erinnerung an ähnliche Fälle, an deren individuelle Schwere und die damalige Bestrafung und deren Maß, mit Einem Worte die Stetigkeit und Gleichmäßigkeit auch in der Strafabmessung ein Erforderniß guter Rechtspflege.

Die Verpflichtung zum Schöffengericht soll auf die Bewohner der Stadt, wo das Gericht seinen Sitz hat, und die Bewohner der nächsten Orte beschränkt sein; die übrigen (an sich qualificirten) Bewohner des Bezirks können auf ihr ausdrückliches Verlangen in die Schöffensliste aufgenommen werden. Dadurch soll es ermöglicht werden, daß alle Sachen, sobald sie spruchreif sind und nicht erst nach Ablauf einer längern Zeit (wie bei den Vierteljahrs-Terminen der Schwurgerichte) zur Verhandlung kommen.

Dies die Grundzüge der projectirten Einrichtung der Schöffengerichte; mögen sich nun sachverständige Stimmen mit dem für und gegen dieselben zu Sagenden hören lassen!

## Bur Tageschronik.

Leipzig, 6. Juni. Der seit einiger Zeit hier wohnhafte frühere Apotheker S. machte vorgestern Abend den Versuch, sich